

Der Sechste Artikel.

**D**ie mit iren Freunden zu thun  
haben / seindt nicht würdig/  
das sie zu der Ehe greiffen/  
sondern sollen ewig des Standes be-  
raubet werden/nach den Geistlichen  
Rechten/Aber die Weltlichen ordnē  
die Peen der vorliesunge des heupts/  
Aber sonst wirdt inn der vbungē das  
Fener gebraucht/auff das / dieweil  
diese vbertretunge der Ehebruch  
vnd Jungfrawen schwachunge vber-  
trit / Also auch hierinn die Peen vnd  
straffe vbertrette.

Von der Peen der Die-  
berey. Articulus viij.

**I**n dieser Peen gründlich zu  
reden/wird die mancherley im  
Rechten gefunden / Denn in  
den alten Rechten / als per Jura dis-  
gestorum / war keine ordentliche Pe-  
en gesagt / Aldo sagt l. j. ff. de poen.  
Es were denn ein offenberlich Dieb/  
der einem das seine gewaltiglichen  
mit